

EEA-26 Vergütung für Produzenten mit Einspeisung ins Niederspannungsnetz aus Energieerzeugungs-Anlagen

Produktbeschreibung

Das Produkt EEA richtet sich an Produzenten von erneuerbarer Energie mit Einspeisung in das Verteilnetz der Elektra Zufikon mit oder ohne Lastgangmessung.

Es gilt nicht für Produktionsanlagen, welche nach Art. 7a des Energiegesetzes entschädigt werden.

EEA-26 (Vorbehalt der Verordnung Mantelerlass)	Vergütung exkl. MwSt.
Vergütung für in das Netz der Elektra Zufikon eingespeiste Energie	21.67 Rp./kWh

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Vergütungspreisen nicht berücksichtigt und in Rechnung gestellt werden:

- Kosten für zusätzliche Messinstrumente, Auslesung und Bereitstellung der Messdaten
- Allfällige gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern

Berücksichtigung der MwSt-Pflicht des Produzenten

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet

Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Elektra Zufikon bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Kosten für zusätzliche Messinstrumente und die Bereitstellung der Messdaten gehen zulasten des Produzenten.

Der Grundpreis richtet sich nach dem zugeordneten Produkt und ist bereits in diesen enthalten.

Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen >30 kVA

In Anlehnung an Art. 8 Abs. 5 der Stromversorgungs-Verordnung sind für Anschlussleistungen von >30 kVA Lastgangmessungen erforderlich.

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a des Energiegesetzes erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, Naturemade usw.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweis-System.

Die Elektra Zufikon bietet Erzeugern von erneuerbarer Energie die Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) zu folgenden Konditionen an:

HKN	Vergütung exkl. MwSt.
Abnahme der Herkunftsnachweise	4.00 Rp./kWh

Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertrags zur Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) zwischen Produzent und Elektra Zufikon. HKN Vertrag ist kündbar auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Bezug aus dem Verteilnetz

In Anwendung der Stromversorgungs-Verordnung wird die aus dem Verteilnetz der Elektra Zufikon bezogene Energie gemäss dem jeweiligen Produkt IPx verrechnet.

Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung für die eingespeiste Energie an den Produzenten erfolgt mindestens einmal jährlich. Sie berechnet sich aus den ins Netz eingespeisten Mengen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Oktober 2007. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben.

Das Produkt EEA-26 ersetzt das bisherige Produkt EEA-25 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2025

Gemeinderat und Elektra Zufikon